

Unmittelbare Bilanzgruppenmitgliedschaft von Endkunden im Gasbereich

Allgemeines

Jeder Netzbenutzer, der an das österreichische Erdgasnetz angeschlossen ist und aus diesem versorgt wird oder in dieses einspeist, muss einer Bilanzgruppe (BG) angehören oder selbst eine Bilanzgruppe bilden.

Versorger haben ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) und werden daher als unmittelbare Bilanzgruppenmitglieder bezeichnet, während die meisten Endkunden durch einen Vollversorgungsvertrag mit einem Versorger mittelbare Mitglieder jener BG sind, der auch ihr Versorger angehört.

Aber auch für Endkunden besteht die Möglichkeit der unmittelbaren BG-Mitgliedschaft. Insbesondere Großkunden wählen diese Variante, um ihr Portfolio zu optimieren und ihre Ausgleichsenergie selbst zu regeln.

Die unmittelbare BG-Mitgliedschaft eines Kunden bedeutet:

- Kunde steht in direktem Vertragsverhältnis zum BGV;
- Kunde hat sämtliche Rechte und Pflichten gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB BGV);
- Kunde hat einen Liefervertrag mit Versorger in derselben oder in einer anderen BG;
- Kunde regelt seine Ausgleichsenergie selbst mit dem BGV.

Besonderheiten in den Marktregeln

- Versorger- und Bilanzgruppenwechsel:

Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe (Wechselverordnung 2007), Anhang, Pkt. 1:

„Auch der direkte Wechsel eines mittelbaren BG-Mitglieds in eine andere Bilanzgruppe als unmittelbares BG-Mitglied oder umgekehrt ist möglich. Der Datenaustausch ist in diesem Fall mit dem jeweiligen BGV abzuwickeln und dem RZF zur Berücksichtigung im Kapazitätsmanagement weiter zu leiten.“

Beim Wechsel eines mittelbaren BG-Mitglieds in eine andere Bilanzgruppe als unmittelbares BG-Mitglied sind die EC-Nr. und der Name der neuen Bilanzgruppe („BG neu“) in die Wechsellisten einzutragen und nicht die Angaben des Versorgers („Versorgers neu“).

- Zuordnung der Verbrauchswerte von unmittelbaren BG-Mitgliedern im Clearing:

Übermittlung der aggregierten Verbrauchswerte je Versorger vom Netzbetreiber an den Bilanzgruppenkoordinator – Sonstige Marktregeln, Kapitel 2, Teil II, Pkt. 2.1:

„(...) Hinweis: Die Zeitreihen jener unmittelbaren Mitglieder, welche nicht als Versorger registriert sind, und die daher keinem Versorger zugeordnet sind, sind dem Bilanzgruppenkoordinator ebenfalls als Aggregat zu übermitteln (Aggregate werden zuerst an den BGV übermittelt und dann an den BKO). Um die unmittelbaren Mitglieder im System erfassen zu können, wird der Bilanzgruppenverantwortliche für diesen Zweck als Versorger der unmittelbaren Mitglieder behandelt.“

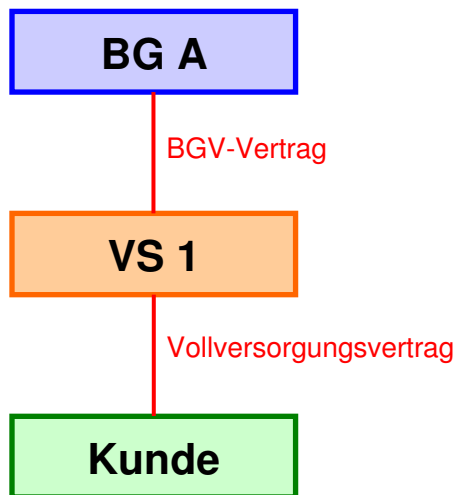
Jeder Zählpunkt ist beim Netzbetreiber in der Regel einem Versorger zugeordnet. Im Falle der unmittelbaren BG-Mitgliedschaft eines Kunden ist (sind) dessen Zählpunkt(e) jedoch direkt jener BG zugeordnet, in der der Kunde unmittelbares Mitglied ist.

Beispiel 1

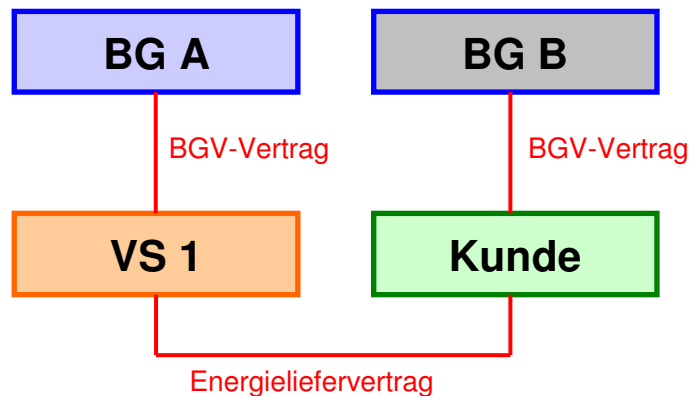
- Kunde hat Vollversorgungsvertrag mit Versorger („VS 1“) und ist somit mittelbares Mitglied der BG („BG A“) des Versorgers.
- Kunde wird unmittelbares Mitglied einer anderen BG („BG B“), bezieht das Gas aber weiterhin vom gleichen Versorger VS 1.

Vertragsverhältnisse

ALT



NEU



Abwicklung

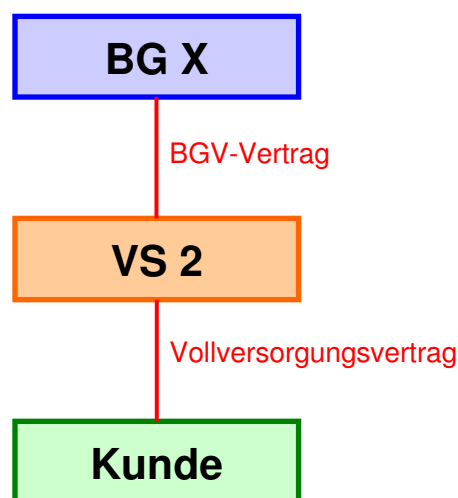
	<u>ALT</u>	<u>NEU</u>
Prognose, Fahrplanerstellung	VS 1 verantwortlich für (Mitwirkung an) Prognose und FP-Erstellung durch BGV A, ev. unter Kundeneinbindung	Kunde verantwortlich für (Mitwirkung an) Prognose und FP-Erstellung durch BGV B
Einspeisung, Lieferung	VS 1 liefert für den Kunden gem. Prognose in die BG A ein (ext. FP zur Einspeisung in RZ)	Interner Fahrplan von BG A an BG B für Bezug der vom Kunden nominierten Menge; VS 1 liefert gem. Kundennominierung in die BG A ein (ext. FP zur Einspeisung in RZ ident zu internem FP!)
Verbrauch	Zählpunkt des Kunden ist beim NB dem VS 1 zugeordnet; NB liefert Verbrauchswerte des Kunden im Aggregat des VS 1 (in BG A) an BKO	Zählpunkt des Kunden ist beim NB keinem VS, sondern direkt der BG B zugeordnet; NB liefert Verbrauchswerte des Kunden an BKO als separates Aggregat, das der BG B zugeordnet wird
Clearing	Ausgleichsenergie (als Differenz zw. Einspeisung und tats. Verbrauch des Kunden) fällt in BG A an; VS 1 hat AE zu tragen (wie in Vertrag mit BGV A geregelt)	Ausgleichsenergie (als Differenz zw. Einspeisung und tats. Verbrauch des Kunden) fällt in BG B an; Kunde hat AE selbst zu tragen (wie in Vertrag mit BGV B geregelt)

Beispiel 2

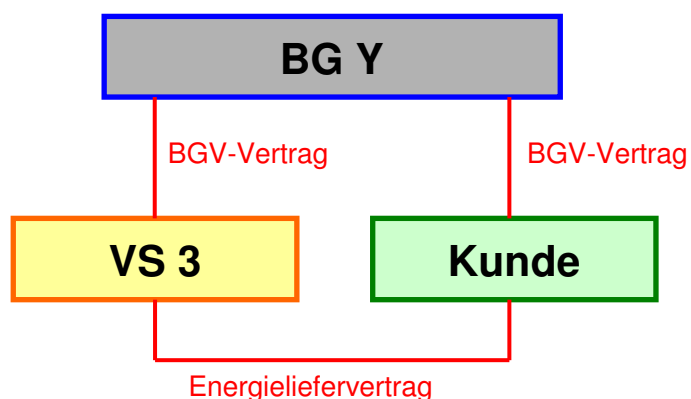
- Kunde hat Vollversorgungsvertrag mit Versorger („VS 2“) und ist somit mittelbares Mitglied der BG („BG X“) des Versorgers.
- Kunde wird unmittelbares Mitglied einer anderen BG („BG Y“) und bezieht das Gas von einem neuen Versorger („VS 3“), der in derselben BG Y ist.

Vertragsverhältnisse

ALT



NEU



Abwicklung

	<u>ALT</u>	<u>NEU</u>
Prognose, Fahrplanerstellung	VS 2 verantwortlich für (Mitwirkung an) Prognose und FP-Erstellung durch BGV X, ev. unter Kundeneinbindung	Kunde verantwortlich für (Mitwirkung an) Prognose und FP-Erstellung durch BGV Y
Einspeisung, Lieferung	VS 2 liefert für den Kunden gem. Prognose in die BG X ein (ext. FP zur Einspeisung in RZ)	VS 3 liefert gem. Kundennominierung in die BG Y ein (ext. FP zur Einspeisung in RZ)
Verbrauch	Zählpunkt des Kunden ist beim NB dem VS 2 zugeordnet; NB liefert Verbrauchswerte des Kunden im Aggregat des VS 2 (in BG X) an BKO	Zählpunkt des Kunden ist beim NB keinem VS, sondern direkt der BG Y zugeordnet; NB liefert Verbrauchswerte des Kunden an BKO als separates Aggregat, das der BG Y zugeordnet wird
Clearing	Ausgleichsenergie (als Differenz zw. Einspeisung und tats. Verbrauch des Kunden) fällt in BG X an; VS 2 hat AE zu tragen (wie in Vertrag mit BGV X geregelt)	Ausgleichsenergie (als Differenz zw. Einspeisung und tats. Verbrauch des Kunden) fällt in BG Y an; Kunde hat AE selbst zu tragen (wie in Vertrag mit BGV Y geregelt)